

TOP Ic Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik: Aussprache zur Rede des Präsidenten und zum Leitantrag - Aktuelle Fragen der ärztlichen Berufsausübung

Titel: Fehlende Evidenz für Homöopathie-Anwendung und Beendigung der Sonderstellung in Abrechnungssystemen

Beschlussantrag

Von: Dr. Marc Hanefeld als Abgeordneter der Ärztekammer Niedersachsen
Dr. Karl Breu als Abgeordneter der Bayerischen Landesärztekammer
Dr. Pedram Emami als Mitglied des Vorstands der Bundesärztekammer
Uwe Lange als Abgeordneter der Ärztekammer Niedersachsen
Dr. Jan Helge Kurschel als Abgeordneter der Ärztekammer Bremen
Bettina Rakowitz als Abgeordnete der Ärztekammer Bremen
Sonja Pieper als Abgeordnete der Ärztekammer Bremen
Dr. Gisbert Voigt als Abgeordneter der Ärztekammer Niedersachsen
Prof. Dr. Bernd Haubitz als Abgeordneter der Ärztekammer Niedersachsen
Dr. Alexander Nowicki als Abgeordneter der Ärztekammer Niedersachsen
Benjamin Breckwoldt als Abgeordneter der Landesärztekammer Baden-Württemberg
Dr. Julia Grauer als Abgeordnete der Landesärztekammer Baden-Württemberg
Dr. Sven Dreyer als Abgeordneter der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Feras El-Hamid als Abgeordneter der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Norbert Mayer-Amberg als Abgeordneter der Ärztekammer Niedersachsen

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

1. Der 128. Deutsche Ärztetag 2024 stellt fest, dass die Anwendung von Homöopathie in Diagnostik und Therapie in der Regel keine mit rationaler Medizin, dem Gebot der bestmöglichen Behandlung sowie einem angemessenen Verständnis medizinischer Verantwortung und ärztlicher Ethik vereinbare Option darstellt.
2. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, Maßnahmen dahingehend zu ergreifen, dass Homöopathie weder als Kassenleistung zur Abrechnung kommen kann noch als Entität mit Sonderstatus in der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) Erwähnung findet.
3. Die rechtliche Bewertung von Homöopathika als Arzneimittel, einhergehend mit einer Apothekenpflicht, soll beendet werden. Eine Revision der Arzneimittelleigenschaft von Homöopathika und der Binnen-Konsens-Regelung im Arzneimittelgesetz (AMG) ist erforderlich.

Begründung:

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 117

Stimmen Nein: 97

Enthaltungen: 11

ANGENOMMEN

Die medizinische Praxis muss auf den besten verfügbaren aktuellen wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen beruhen. Der Beirat der Europäischen Wissenschaftsgemeinschaften hat als wissenschaftliches Beratungsorgan für die Europäische Union bereits im Jahre 2017 festgestellt, "dass die Behauptungen zur Homöopathie unplausibel sind und nicht mit etablierten wissenschaftlichen Konzepten übereinstimmen" und "die Anwendung von Homöopathie generell das Vertrauen der Patientinnen und Patienten und der Öffentlichkeit in die Natur[gesetze] und den Wert wissenschaftlicher Evidenz für die Entscheidungsfindung in der Gesundheitsversorgung untergräbt."

Durch eine Reihe von Umständen, nicht zuletzt der Zuerkennung der Arzneimittel-Eigenschaft für die Mittel der "besonderen Therapierichtungen" im Arzneimittelgesetz, hat sich in den letzten Jahrzehnten eine Fehlwahrnehmung der Homöopathie in der Allgemeinheit verbreitet. Nach wie vor sind weite Teile der Bevölkerung überzeugt, mit der Homöopathie eine bewährte, teils der "Schulmedizin" gleichwertige Option ("Alternative") zur Verfügung zu haben.

Vom Gesetz privilegiert, mit der Apothekenpflicht geadelt, teils von Kassen erstattet, und nicht zuletzt von Ärztinnen und Ärzten praktiziert, ist eine solche Sichtweise gut erklärbar. Dies bestätigen immer wieder die eigenen Umfragen der homöopathischen Interessenvertreter, die daraus eine weithin verbreitete "Beliebtheit" der Homöopathie ableiten, die für sie sprechen soll. Aus der Sicht einer rational begründbaren und verantwortungsvollen Medizin ist dies jedoch kein Bonus, sondern eine Hypothek. Die Verantwortung der Ärzteschaft erfordert hierzu eine klare Positionierung. Besonders angesichts des aktuellen politischen Zögerns, die Homöopathie als Kassenleistung zu streichen, ist die Ärzteschaft zu einer diesbezüglichen Stellungnahme geradezu aufgerufen.

Homöopathie-Anwendung ist nicht mit den Grundsätzen der evidenzbasierten Medizin bzw. der Notwendigkeit, ärztliche Entscheidungen auf dem größtmöglichen Wissensstand beruhen zu lassen, vereinbar und kann keine erstattungsfähige ärztliche Leistung sein. Ihr fehlt eine belastbare Gesamtevidenz, sie ist als pseudomedizinische Methode zu betrachten. Daraus abgeleitet, kann sie auch keine Sonderstellung in ärztlichen Vergütungssystemen für sich in Anspruch nehmen. Die arzneimittelrechtliche Einstufung der Homöopathie auf der Grundlage des sogenannten Binnenkonsenses ohne Notwendigkeit eines Wirkungsnachweises genügt nicht den Anforderungen des Arzneimittelgesetzes, das eben einen Wirkungsbeleg für jede Pharmakotherapie explizit fordert. Die Schaffung einer parallelen Struktur, mit der das Gesetz und dessen Intention unterlaufen werden können, stellt einen korrekturbedürftigen Fehler dar.

Homöopathiewirkungen beruhen auf Kontexteffekten, z. B. auch dem Placebo-Effekt. Es ist im Rahmen der ärztlichen Behandlung vor dem Hintergrund einer modernen Medizinethik nicht nachvollziehbar, Placebo-Therapien ohne die Herstellung eines notwendigen Informed Consent mit den Patienten durchzuführen. Dessen Sicherstellung ist aber dann

nicht möglich, wenn entweder auf Seiten der Therapeuten oder wie oben dargestellt auf Seiten der Patienten die Überzeugung herrscht, dass eine spezifische Wirkung vorhanden sei.

Grundsätzlich besteht auf Therapeuten- und Patienten-Seite die Gefahr, dass in der Hoffnung auf o. g. spezifische Wirkungen eine evidenzbasierte Therapie unterlassen oder verzögert wird, oder dass eine Krankheits-Progression als erwartbare "Erstverschlimmerung" fehlgedeutet wird. Dadurch können vermeidbare Schädigungen resultieren, die dem ärztlichen Prinzip des "nihil non nocere" entgegenstehen.

Pseudomedizinische Methoden wie die Homöopathie gehören nicht in ärztliche Hände. Durch ihre Anwendung durch Ärztinnen und Ärzte wird das notwendige Vertrauen in die Medizin als Fachgebiet sowie die Wissenschaft allgemein untergraben. Allgemeine Wissenschafts-Skepsis stellt ein Problem für die vielfältigen Herausforderungen dar, vor denen unsere Gesellschaft heutzutage steht.

Die gesellschaftliche Verantwortung unseres herausgehobenen Berufsstandes gebietet ein klares Bekenntnis zu wissenschaftlichem Denken. Dies ist mit der Toleranz für pseudomedizinische Methoden nicht vereinbar. Die Streichung der Homöopathie aus den Weiterbildungs-Katalogen fast sämtlicher Landesärztekammern war ein erster richtiger Schritt. Die aktuelle politische Debatte liefert sowohl Anlass als auch ein Gebot, dass die Ärzteschaft sich zu dieser Thematik einlässt.

ANGENOMMEN